

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) 08 / 2020

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Angebote, Verkäufe und Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen von oder durch uns (VTS GmbH Kunststoffe Vertriebs- und Techno-Service) oder einem mit uns verbundenen Unternehmen mit Sitz in Österreich gelten – unabhängig davon, ob wir im konkreten Fall ausdrücklich darauf Bezug nehmen – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
2. Die Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Verweise des Kunden auf eigene Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen sind nicht wirksam, auch wenn wir ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Angebote, Verkäufe und Beratungen und sonstigen vertragliche Leistungen vorbehaltlos erbringen.
3. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
4. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns auch für künftige Geschäfte und Verträge, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Parteien vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsabschluss – Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist alleine unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Die zum Angebot gehörenden Daten, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend.
3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger, rechtzeitiger und/oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
4. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Aufruhr, Krieg, Epidemie, Pandemie, Embargos und andere durch uns nicht zu vertretende Umstände bei uns oder bei einem unserer Lieferanten berechtigen uns – unabhängig davon, ob die Ausführung der Aufträge nur vorübergehend oder gänzlich unmöglich oder unzumutbar ist -, die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche zustehen.
5. Teillieferungen sind zulässig. Die Verweigerung der Annahme von Lieferungen oder Leistungen befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Steht dem Kunden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen eines Verzugs von uns ein Rücktrittsrecht zu, so ist dies bei Teillieferungen auf den verspäteten Teil beschränkt.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme im Verzug ist.

§ 3 Verpackung

1. Leihweise zur Verfügung gestellte Packmittel bleiben unser unverkäufliches Eigentum und sind vom Kunden innerhalb einer Frist von 2 Wochen kostenfrei zurückzugeben.
2. Für Kleinmengen werden Zuschläge erhoben. Als Kleinmenge gilt eine Liefermenge von insgesamt unter 750 kg pro Bestellung.
3. Werden Erzeugnisse, die mit einem Warenzeichen gekennzeichnet sind, verarbeitet, so ist die Benutzung des Warenzeichens in Verbindung mit dem hierdurch hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Lieferanten vorliegt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, unsere am Liefertag allgemein geltenden Preise zu berechnen. Werden bis dahin die auf Erzeugung, Umsatz und Transport der Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis auch dann, wenn diese Kosten nicht neben dem Preis gesondert berechnet werden. Ist die Abwälzung der Kostenenerhöhung auf den Kunden gesetzlich untersagt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung unbehinderten Verkehrs. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich MwSt.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
3. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Verzugszinsen in oben genannter Höhe fallen auch im Eventualfall einer Stundung der Zahlung an.
4. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsstockungen bzw. -einstellung) werden sämtliche Forderungen, auch solche, für die wir ausnahmsweise zahlungs- halber Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig. Wir sind dann ferner berechtigt, vertragliche Leistungen soweit diese noch nicht vollständig aus- geführt sind, bis zur restlichen Bezahlung zurückzustellen und/ oder nur gegen Vorauszahlung, oder Sicherheiten auszuführen. Wir sind weiter berechtigt, gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (z.B. Rabatte, Abschläge etc.). Diese sind zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu bezahlen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung von offenen Forderungen verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu ersetzen.
6. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 5 Gewährleistung

1. Wir gewährleisten ausschließlich, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe den schriftlich ausdrücklich vereinbarten Daten, Maßen, Gewichtsangaben und sonstigen solchen Spezifikationen entspricht. Dessen ungeachtet entsprechen bei Lieferungen von tykonformer Ware die gemachten Angaben Mittelwerten. Die Gewährleistung für Abweichungen innerhalb der üblichen Toleranz ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass bei Sonderposten, Industriequalitäten, Sub- standard-, Offgrade-, Sekundärqualitäten etc. und insbesondere bei Regeneraten bzw. Recyclaten, die Abweichungen bzw. Schwankungen neben weiteren Unterschieden wesentlich größer sein können. Für dementsprechend übliche Abweichungen, Schwankungen und sonstige Unterschiede sowie für Abfälle ist jegliche Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung der Produkte ist eine umfangreiche Beratung durch uns unabdingbar. Sie befreit den Kunden jedoch nicht von der eigenen Verpflichtung, die Produkte nach ihrer Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.
3. Haben wir Gewähr zu leisten, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch berechtigt.
4. Ausschließlich für den Fall, dass wir unserer Verbesserungs- bzw. Austauschverpflichtung nicht binnen angemessener Frist nachkommen, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder Aufhebung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln ist das Recht auf Wandlung ausgeschlossen.

3. Der Kunde hat die Ware nach Empfang zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware, verdeckte Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdecken, jeweils schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Irrtum und jeglichen sonstigen Ansprüchen ausgeschlossen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Irrtum und jegliche sonstigen Ansprüche sind ebenso ausgeschlossen, wenn die Ware vom Kunden verbraucht, vermischt oder veräußert wurde. Dies gilt als vorbehaltlose Genehmigung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Der Kunde hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Ware das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Verbesserung bzw. gescheitertem Austausch berechtigterweise den Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), sind weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedenfalls ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Ware. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers oder durch uns stellen keine vertragsrelevante Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Für Gewährleistungen für Originalprodukte sind deren Hersteller zuständig. Der Mängelanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung).
- Allfällige Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung bzw. Mängelbehebung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Die Bestimmungen gelten auch für Falschliefereien.
5. Bei anerkannten Fehlmengen können wir nach unserer Wahl die Fehlmengen nachliefern oder eine entsprechende Gutschrift erteilen.
6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

§ 6 Auskünfte

Auskünfte bzw. Angaben über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten, technische Beratungen und sonstige Auskünfte bzw. Angaben, welche wir oder die Hersteller dem Kunden erteilen oder welche in Produktbeschreibungen des Herstellers oder von uns enthalten sind, erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Gewähr und Haftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor.
2. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an der Ware auch bis zur vollständigen Begleichung aller weiteren unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Kunde kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, gilt als vereinbart, dass er uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
4. Wiederverkäufern ist der Verkauf unserer Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im eigenen Namen gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf den betreffenden Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe unseres Rechnungswertes unserer Vorbehalts- waren.
5. Über unser Verlangen hat uns der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der vom Eigentumsvorbehalt umfassten Waren zu geben.
6. Der Kunde ist nur so lange ermächtigt, die abgetretenen Forderungen ein- zuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde hat sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
5. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet. Er ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sofort anzuzeigen. Die Vereinbarung von Abtretungsverboten ist dem Kunden untersagt.
6. Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
7. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rück- tritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
8. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die uns zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes tunlich erscheinen, insbesondere den jederzeitigen Zutritt zum Standort, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, unter vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten.
9. Zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehende Kosten trägt der Kunde.

§ 8 Haftung

1. Wir haften nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Kunde zu beweisen. Die Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund, ist jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.
4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für sämtliche vertragliche und deliktische Ansprüche, insbesondere auch für Produkthaftungsansprüche und/oder Schutzrechtsverletzungen. Sie gelten jedoch nicht, soweit zwingend (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) wegen Vorsatzes oder krass grober Fahrlässigkeit oder (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
5. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, den Hersteller, unsere Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls aber binnen 1 Jahr (absolute Verjährung) ab Übergabe der Ware gerichtlich geltend zu machen. Alle sonstigen Ansprüche (ausgenommen Gewährleistungsansprüche gemäß § 5) verjähren spätestens 1 Jahr ab Übergabe der Ware.
6. Regressansprüche gegen uns, die sich auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz stützen, sind ausgeschlossen.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offengelegt werden, sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen als „vertraulich“ oder „geheim“ oder in ähnlicher Weise als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind.
2. Die obige Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen, die (a) der empfangenden Partei im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Offenlegung durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen; oder (b) die empfangende Partei rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erhalten hat; oder (c) im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Offenlegung an die empfangende Partei durch die offenlegende Partei bereits öffentlich bekannt waren oder im Anschluss daran ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt geworden sind; oder (d) die empfangende Partei nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen ohne Nutzung Vertraulicher Informationen erarbeitet hat; oder (e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei über eine solche Offenlegung unverzüglich informiert und dabei nach besten Kräften dafür Sorge trägt, nur so wenig Vertrauliche Informationen wie erforderlich offen zu legen.
3. Die empfangende Partei trifft die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen.
4. Von uns überlassene Vertrauliche Informationen sowie vom Kunden angefertigte Kopien sind nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Verlangen von uns vollständig an uns herauszugeben oder zu vernichten.

§ 10 Geistiges Eigentum

Das Eigentum sowie sämtliche Rechte an Kenntnissen, Daten, Know-How, Ergebnissen, Entwicklungen und sonstigem geistigen Eigentum, das vor Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen uns dem Kunden und/oder danach – durch uns alleine oder zusammen mit dem Kunden – entstanden oder entwickelt wurde, stehen alleine uns zu und werden uns übertragen. Der Kunde erhält daran ein nicht-exklusives, nicht-sublizenzierbares, und nicht-übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, allerdings nur soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Ware erforderlich ist.

§ 11 Kommissionsgeschäfte

Für alle Kommissionsgeschäfte haben die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der jeweiligen Hersteller/ Lieferanten ausschließlich Gültigkeit.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von uns oder unserer verbundenen Unternehmen mit Sitz in Österreich.
2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit den zwischen uns und dem Kunden oder zwischen einem unserer verbundenen Unternehmen mit Sitz in Österreich und dem Kunden geschlossenen Verträgen und/oder diesen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wir können den Kunden nach unserer Wahl auch bei dem für dessen Sitz örtlich und sachlich zuständigen Gericht klagen.

§ 13 Allgemeines

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Hinweis: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und uns vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, an Dritte (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.